PATIENTENAUFKLÄRUNG

Grundlage einer psychotherapeutischen Behandlung ist der zwischen dem Psychotherapeuten und dem Patienten abgeschlossene Behandlungsvertrag (auch Kontrakt oder Arbeitsbündnis genannt). Er kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien (Patientin und Therapeut/in) zustande. Die Einhaltung einer bestimmten Form ist nicht erforderlich, eine mündliche Vereinbarung genügt.

Um einen Behandlungsvertrag eingehen zu können, muss der Patient umfassend informiert sein. Diese Informationen dienen der **Aufklärungspflicht** als Grundlage für die **„informierte Zustimmung“** (informed consent) des Patienten in die Behandlung (orientiert am §7 der Musterberufsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeuten (MBO-PPLKJP) bzw. §8 der Musterberufsordnung für Ärzte (MBO-Ä).

Die Aufklärung / Informationsvermittlung findet in den probatorischen Gesprächen zwischen Patient/in und Therapeut/in statt – auf alle Fälle, bevor die psychotherapeutische Behandlung begonnen bzw. eine Kostenübernahme beim Kostenträger beantragt wird. Die Pflicht des Psychotherapeuten zur Aufklärung / Information besteht auch dann, wenn der Patient nicht ausdrücklich danach verlangt.

Das Aufklären / Informieren von Patienten ist oft keine einmalige Angelegenheit, sondern sollte als **kontinuierlicher Prozess** verstanden werden. Beispielsweise liegen manche Informationen in der Anfangsphase noch gar nicht vor und sind erst später verfügbar, oder der Patient ist erst später in der Lage, inhaltliche Fragen zu stellen bzw. Absprachen zu hinterfragen.

Die Aufklärung des Patienten und die Einwilligung des Patienten in die Rahmenbedingungen der Psychotherapie (Behandlungsvertrag) bzw. seine Nichteinwilligung sollen dokumentiert werden.

Folgende Punkte sind anzusprechen, damit ein Patient umfassend informiert ist und sein Einverständnis in die Behandlung geben kann: (siehe auch PTV 10 Patienteninformation der KBV)

- *Ziel und Zweck der Psychotherapie (u.a. Aufführen der unterschiedlichen Zielsetzungen, Indikationen und Settings der Richtlinienverfahren: (VT, KZT1 + KZT2, TP, AP)*
- *Die zur Anwendung kommende psychotherapeutische Methode*
- *Erfolgswahrscheinlichkeit (ggf Studienergebnisse anführen)*
- Frequenz und Dauer der Sitzungen
- Ungefähre Dauer der Behandlung (u.a. max. Sitzungsumfang von VT, KZT 1 + KZT 2, TP und AP angeben und wie viele Monate / Jahre das ungefähr bei gegebener Sitzungsfrequenz sind)
- *Mögliche Settings*
- *Honorar (dabei auch Erläuterung des Antragsverfahrens bei dem entsprechende Kostenträger)*
- Modus bei Ausfall einer Sitzung
- Urlaubsregelung
- *Schweigepflicht und ihre Grenzen*
  - *a) Patient (was im therapeutischen Rahmen besprochen wird, soll nicht nach außen getragen werden)*
  - *b) Therapeut (Ausnahme: Gefahr für Leib und Leben des Patienten bzw. Schutz höherer Rechtsgüter).*
  - *c) Hinweis auf Hausarztbericht*
  - d) *Kontakte zu anderen Ärzten / Psychotherapeuten und Institutionen erfolgt nur mit Einverständnis des Patienten.*

- Risiken, Nebenwirkungen, emotionale und psychische Belastungen durch die Psychotherapie
- *Alternativen zur Psychotherapie (v.a. Möglichkeit zur medikamentösen Behandlung erwähnen und gemeinsam abwägen – ggf auch ergänzend zur Psychotherapie. Auch Nicht-Richtlinienverfahren ggf erwähnen)*
- Möglichkeiten zur Unterbrechung oder Beendigung der Psychotherapie

Zu den nicht kursiv gedruckten Punkten des vorherigen Abschnittes werden dem Patienten folgende Informationen bzw. Rahmenbedingungen und Behandlungsabsprachen zur Kenntnis gebracht und ggf. erläutert:

Inhaltlich

- Die Stunde – genauer gesagt handelt es sich dabei um einen Zeitraum von 50 Minuten – steht Ihnen zur Verfügung
- Sie können in die Stunde an Themen mitbringen, was Sie wollen – die Stunde wird von Ihnen gestaltet: zum Beispiel ...
  - Aktuelles
  - Etwas, das Sie schon immer einmal besprechen wollten
  - Vergangenes
  - Sinnvoll ist es, dass Sie Träume mitbringen,, da es über Träume einfacher ist, sich an unbewusste Inhalte anzunähern

- *Für Analytische Psychotherapie:* Sie liegen entspannt auf der Couch, ich als Therapeut/in sitze hinter Ihnen.
  - Dies ist für Sie gewöhnungsbedürftig
  - Wenn dieses für Sie schwierig ist bzw. bestimmte Gefühle dazu ausgelöste werden, so sollten Sie diese in der Therapie mitteilen
- Die einzige Regel ist: Teilen Sie möglichst alles mit, was sie beschäftigt – auch wenn es Ihnen peinlich, unpassend oder auch unhöflich vorkommt. (ggf nur bei Analysepatienten erwähnen)
- Für KZT 1, KZT 2 bzw. TP / AP: Folgende Therapieziele haben wir gemeinsam erarbeitet ... (Therapieziele noch einmal formulieren)
- Während der Behandlung kann es zu Handlungsimpulsen kommen, die nicht entstanden wären, wenn Sie nicht in Therapie gekommen wären. Zum Beispiel könnte das sein:
  - Ihr gesamtes Erbe zu verschenken
  - Spontan zu heiraten oder sich scheiden zu lassen
  - Sich von wichtigen Menschen loszusagen
  - Ihre Arbeit zu kündigen
  - Die Therapie abzubrechen

  Solche lebenswichtigen Entscheidungen müssen Sie während der psychotherapeutischen Behandlung vorher durchsprechen, bevor Sie aktiv werden.

- Während einer psychotherapeutischen Behandlung kann es zu einer vorübergehenden Verschlechterung des psychischen und emotionalen Zustandes kommen. Brechen Sie in einer solchen Situation die Behandlung nicht ohne Kontakt ab, da es sich um eine wichtige Phase innerhalb Ihrer Therapie handeln kann bzw. gemeinsame Abhilfe geschaffen werden kann.
- Der Inhalt der Sitzungen soll nicht mit anderen Personen durchgesprochen werden – auch nicht mit engsten Freunden oder Verwandten. Sollten Sie dies trotzdem tun, so bitte ich Sie, dies in Ihrer Therapie anzusprechen.
- Als PsychotherapeutIn unterliege ich der ärztlichen Schweigepflicht. Für Kontakte zu Kollegen bzw. Institutionen benötige ich von ihnen eine Entbindung von der Schweigepflicht. Wenn Selbst- oder Fremdgefährdung von Ihrer Seite aus besteht, bin ich von der Schweigepflicht entbunden.
- Sollten Sie vorhaben, parallel zu Ihrer laufenden Psychotherapie andere therapeutische Verfahren wie z.B. Körpertherapie, autogenes Training, Familienaufstellungen, Reha-Behandlung, esoterische Verfahren o.ä. aufzunehmen, so ist es notwendig, dies in Ihrer Therapie vorher durchzusprechen.

Organisatorisch

- Zwischen Ihnen und mir werden wöchentlich **verbindlich** (ein / zwei / drei) Termin(e) vereinbart.
- Falls Sie eine Sitzung **nicht wahrnehmen können**, bitte ich Sie, mir den Ausfall und die Gründe dafür **so frühzeitig mitzuteilen**, dass ich den **Termin anderweitig belegen** kann.
- Sollten Sie **kurzfristig absagen**, gibt es für mich keine Möglichkeit, den Termin anderweitig zu vergeben.
  - Haben Sie deshalb Verständnis, wenn ich in diesem Fall ein **Ausfallhonorar** von Ihnen erheben werde, das dem Kassensatz von (Honorarsatz des gesetzlichen / privaten Kostenträgers in Höhe von ..... Euro entspricht.
  - Während der Woche ist eine **Terminabsage bis spätestens 48 Std. vor dem vereinbarten Termin möglich**; sollte der vereinbarte Termin an einem Montag sein, ist die Absage bis spätestens am **vorausgehenden Freitag 12.00 Uhr** möglich. Fakultativ: Sollte ein Ersatztermin innerhalb einer Woche möglich sein, so entfällt das Ausfallhonorar für Sie.
  - Für Mütter von beaufsichtigungspflichtigen Kindern werden pro Quartal zwei Ausfalltermine für den Krankheits- / (o.ä.) fall der Kinder erlassen.
  - Die **Gründe** der Absage spielen für das Ausfallhonorar **keine Rolle** (also auch bei Unfall, plötzlichen familiären Ereignissen, Verhinderung durch Dritte etc.).
  - Bei kurzfristiger Absage des Termins **wegen längerfristiger Krankheit** wird für den **ersten abgesagten Termin** ein **Ausfallhonorar** erhoben, für die weiteren nicht mehr.
  - Das Ausfallhonorar muss von Ihnen aufgebracht werden, die Kostenträger übernehmen dafür keine Kosten.
- Zu Anfang des Jahres teile ich Ihnen meine voraussichtlichen **jährlichen Urlaubszeiten** mit. Es ist für die Effektivität der Therapie **ungünstig**, wenn Sie **mehr als 4 Wochen außerhalb** meines Urlaubes Ihren Urlaub nehmen.

  Bitte, teilen Sie mir **Ihre Urlaubs- und längeren Abwesenheitszeiten** so früh wie möglich mit
- Eine (KZT 1 + KZT 2 / TP / Analyse I) umfasst insgesamt (12+12 / 60-100 / 160-300) Sitzungen.
  Zunächst wird von Ihnen und mir die Kostenübernahme durch die Krankenkasse für (12+12 / 60- 160) Sitzungen beantragt. Danach erfolgen je nach therapeutischem Verlauf und in Absprache mit Ihnen auf Antrag jeweils Verlängerungen um (... / 40 / 140) Sitzungen. Eine (KZT 1 + KZT 2 / TP / AP) umfasst bei einer Sitzungsfrequenz von (1 / 2 / 3) Sitzungen pro Woche ca. (...) Jahre.
- Die Therapie kann von Ihnen **unterbrochen und auch vorzeitig beendet** werden. Beides sollten Sie nur nach Rücksprache mit mir unter Berücksichtigung der Gründe und gemeinsamem Abwägen möglicher Nachteile in die Wege leiten.
- Eine vom Kostenträger bewilligte Psychotherapie kann maximal für sechs Monate unterbrochen werden. Sollten Sie nach mehr als sechs Monaten eine Fortführung wünschen, muss beim Kostenträger ein erneutes Antragsverfahren eingeleitet werden.
- Ich möchte Sie bitten, zum **Beginn des Quartals** unaufgefordert Ihre **Gesundheitskarte / Krankenkassenkarte** zu Ihrer ersten Sitzung im Quartal mitzubringen. (Bei Privatpatienten Rechnungsmodalitäten besprechen).
- Eine **Änderung Ihres Versicherungsverhältnisses** müssen Sie mir **sofort** mitteilen. Eventuelle Honorarausfälle, die sich aus der Nicht-Angabe ergeben, werde ich sonst von Ihnen erheben müssen.
- Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass durch die Aufnahme einer durch einen Kostenträger finanzierten Psychotherapie sich **Nachteile beim Abschluss verschiedener Versicherungen** ergeben können. (z.B. Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, private Zusatzversicherungen, private Krankenversicherungen etc.)
- *Fakultativ:* Ich möchte Sie darüber informieren, dass die Leistungsabrechnung in meiner Praxis durch einen externen Mitarbeiter erfolgt. Dieser steht unter Schweigepflicht.

Ambulante Psychotherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf psychotherapeutische Behandlung.

Was ist Psychotherapie?

Psychotherapie ist eine Behandlung von psychischen („seelischen“) Erkrankungen mithilfe von wissenschaftlich anerkannten Verfahren, Methoden und Techniken. Psychische Erkrankungen können das Erleben, das Verhalten sowie das geistige und körperliche Wohlbefinden stark beeinträchtigen und mit Leid, Angst, Verunsicherung und Einschränkungen der Lebensqualität einhergehen. Eine Psychotherapie ist dann ratsam, wenn psychische Probleme nicht mehr allein oder mit Hilfe der Familie oder von Freunden gelöst werden können, zu Krankheitserscheinungen führen und die alltäglichen Anforderungen des Lebens nicht mehr bewältigt werden können.

Vor Beginn einer Psychotherapie ist eine Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt zur Frage notwendig, ob körperliche Ursachen für die psychische Erkrankung verantwortlich oder mitverantwortlich sein können.

Alle psychotherapeutischen Behandlungen haben gemeinsam, dass sie über das persönliche Gespräch erfolgen, das durch spezielle Methoden und Techniken ergänzt werden kann (z.B. freie Mitteilung von Gedanken und Einfällen, konkrete Aufgaben um z.B. Ängste zu bewältigen oder spielerisches Handeln in der Therapie von Kindern).

Wie funktioniert eine Psychotherapie?

Die psychotherapeutische Behandlung hilft seelisches Leid und seelische Krankheit durch das Gespräch mit einer Therapeutin oder einem Therapeuten mit spezieller Ausbildung zur Behandlung psychischer Erkrankungen zu lindern oder zu bessern. Die Behandlung kann mit der Therapeutin oder dem Therapeuten allein oder im Rahmen einer Gruppentherapie erfolgen. Einzelbehandlungen haben in der Regel eine Dauer von 50 Minuten, Gruppentherapien eine Dauer von 100 Minuten. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen kann es hilfreich und notwendig sein, Bezugspersonen aus dem familiären und sozialen Umfeld mit einzubeziehen. Dies kann im Rahmen von zusätzlichen therapeutischen Gesprächen allein mit den Bezugspersonen erfolgen.

Eine wesentliche Bedingung für das Gelingen jeder Psychotherapie ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut sowie eine Klärung, ob das geplante Psychotherapieverfahren den Erwartungen der Patientin oder des Patienten entgegenkommt. Auf dieser Grundlage bietet Psychotherapie die Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen das eigene Erleben und Verhalten sowie Beziehungserfahrungen zu besprechen, zu erleben und zu überdenken und infolge dessen Veränderungen auszuprobieren und herbeizuführen.

Wer übernimmt die Kosten für eine Psychotherapie?

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine Psychotherapie, wenn diese zur Behandlung einer psychischen Erkrankung notwendig ist. Ambulante Psychotherapie ist eine zuzahlungsfreie Leistung. Eine Überweisung ist nicht erforderlich, die Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte ist ausreichend. Einen Wechsel der Krankenversicherung muss die Patientin oder der Patient der Therapeutin oder dem Therapeuten zeitnah mitteilen. Im Erstgespräch (Psychotherapeutische Sprechstunde) klärt die Patientin der der Patient mit der Therapeutin oder dem Therapeuten, ob eine Psychotherapie oder eine andere Maßnahme für die individuelle Problemlage geeignet ist. Eine reine Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung ist keine Psychotherapie und wird von gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen. Diese Maßnahmen werden von entsprechenden Beratungsstellen, in der Regel kostenfrei, angeboten.

Wie beantrage ich eine Psychotherapie?

Vor Beginn einer Psychotherapie finden Probegespräche, sogenannte probatorische Sitzungen, statt. Hierbei prüfen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut, ob die „Chemie“ zwischen ihnen stimmt und eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden kann. Die Therapeutin oder der Therapeut erklärt die Vorgehensweise.

Therapieziele, Behandlungsplan und voraussichtliche Therapiedauer werden gemeinsam besprochen und festgelegt. Entscheiden sich Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut für eine Psychotherapie, stellt die Patientin oder der Patient bei ihrer oder seiner Krankenkasse einen Antrag auf Übernahme der Kosten. Wenn eine Langzeittherapie (mehr als 24 Therapieeinheiten) geplant ist, schreibt die Therapeutin oder der Therapeut zusätzlich einen Bericht zur Begründung der Notwendigkeit der Langzeittherapie. Dieser wird ohne Nennung des Patientennamens in einem verschlossenen Umschlag an eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter zur Prüfung übermittelt. Nach Eingang des Antrags prüft die Krankenkasse, bei Langzeittherapien auch unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahme, ob eine Kostenzusage erfolgen kann und teilt dies der Versicherten oder dem Versicherten mit.

Wer führt psychotherapeutische Behandlungen durch?

Psychotherapeutische Behandlungen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nur von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie von psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, wenn diese über eine Kassenzulassung verfügen. Neben der psychotherapeutischen Behandlung von psychischen Erkrankungen kann zusätzlich eine medikamentöse Behandlung sinnvoll sein, die jedoch nur von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden darf.

Welche psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten gibt es?

Psychotherapeutische Akutbehandlung

Bei besonders dringendem Behandlungsbedarf kann eine Psychotherapeutische Akutbehandlung im Umfang von bis zu 12 Behandlungen zu je 50 Minuten Dauer in Frage kommen. Eine Akutbehandlung dient der Krisenintervention und kann – falls erforderlich – in eine Kurzzeitpsychotherapie oder in eine Langzeitpsychotherapie übergeführt werden. Bereits durchgeführte Therapieeinheiten der Akutbehandlung werden auf die nachfolgende Psychotherapie angerechnet. Für eine Akutbehandlung ist nur das Einzelgespräch vorgesehen.

Ambulante Psychotherapie

Ambulante Psychotherapie kann in allen Psychotherapieverfahren als Einzeltherapie, in einer Gruppe oder als Kombination von Einzel- und Gruppenpsychotherapie durchgeführt werden. Die Häufigkeit der Sitzungen kann je nach Verfahren und Behandlungsverlauf variieren und wird individuell von Patientin bzw. Patient und Therapeutin bzw. Therapeut vereinbart. Die Gruppenpsychotherapie nutzt zusätzlich Beziehungserfahrungen und das wechselseitige Lernen zwischen den Patientinnen und / oder den Patienten in der Gruppe für die Psychotherapie.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (www.g-ba.de) entscheidet, welche psychotherapeutischen Behandlungsverfahren und -methoden als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt sind. Dies sind derzeit:

Analytische Psychotherapie

Die analytische Psychotherapie nimmt an, dass Krankheitssymptome durch konflikthafte unbewusste Verarbeitung von frühen oder später im Leben erworbenen Lebens- und Beziehungserfahrungen verursacht und aufrechterhalten werden. In der therapeutischen Beziehung zwischen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut spielt das Erkennen und Bewusstmachen von verdrängten Gefühlen, Erinnerungen und Beziehungsmustern, die gegenwärtig Krankheitssymptome verursachen, eine zentrale Rolle. Dadurch kann in der Gegenwart zunächst unverständlich erscheinendes Fühlen und Handeln in der therapeutischen Beziehungsarbeit verstanden und verändert werden.

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sieht Krankheitssymptome als Folge von aktuellen Konflikten in Beziehungen oder von nicht bewältigten Beziehungserfahrungen und Konflikten aus früheren Lebensphasen. Diese Konflikte und Erfahrungen können das spätere Leben bestimmen und psychische Erkrankungen zur Folge haben. Ziel der Behandlung ist es, die zugrundeliegenden unbewussten Motive und Konflikte der aktuellen Symptome zu erkennen und sich mit diesen auseinanderzusetzen. Patientin oder Patient werden in der Psychotherapie dabei unterstützt, durch Einsichten in die Zusammenhänge und Ursachen der aktuellen Symptome Veränderungen im Erleben oder Verhalten zu erreichen.

Verhaltenstherapie

Die Verhaltenstherapie geht davon aus, dass psychische Beschwerden das Ergebnis von bewussten und nicht-bewussten Lernprozessen sind. Zu Beginn der Behandlung wird gemeinsam mit dem Patienten erarbeitet, welche Bedingungen seiner Lebensgeschichte und seiner aktuellen Lebenssituation zur Entstehung und Aufrechterhaltung der psychischen Symptomatik beigetragen haben und weiter wirksam sind. Auf dieser Grundlage werden gemeinsam die Therapieziele und der Behandlungsplan festgelegt. In der Verhaltenstherapie wird der Patient zur aktiven Veränderung seines Handelns, Denkens und Fühlens motiviert und angeleitet. Dabei werden die bereits vorhandenen Stärken und Fähigkeiten herausgearbeitet und für den Veränderungsprozess nutzbar gemacht.